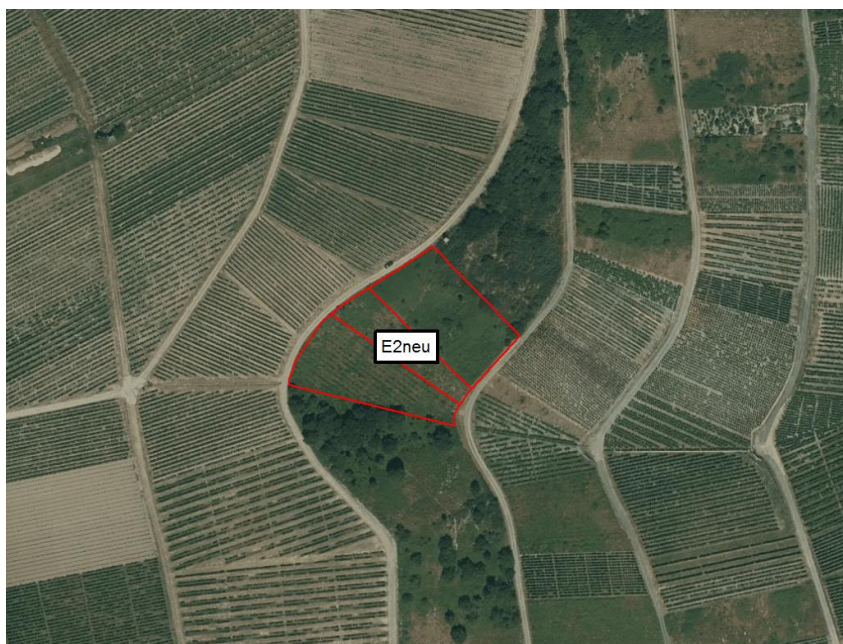




Bebauungsplan "Vorderer Flur II, 1. Änderung"

in der Gemeinde Klüsserath
Kreis Trier-Saarburg

Umweltbericht



Januar 2023





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichtes zum Umweltbericht mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Klüsserath war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Ortsgemeinde Klüsserath
Kirchstraße 3
54340 Klüsserath

Klüsserath,

im Januar 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Januar 2023



Gliederung

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1.	Einleitung	5
1.1	Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung	5
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Bestandsaufnahme	8
2.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	9
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	10
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11
3.1	Landespflegerische Kompensationsmaßnahme	11
3.2	Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich Artenschutzes	12
3.3	Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter	12
4.	Zusätzliche Angaben	13
4.1	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten	13
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	13
5.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Darstellung des Plangebietes	5
Abbildung 2	Ursprüngliche und neue externe Kompensationsfläche	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Externe Kompensationsmaßnahme E2neu	11
-----------	-------------------------------------	----



Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge

- Anhang 1** Abarbeitung Eingriffsregelung
- Anhang 1.1** Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung
- Anhang 1.2** Externer Maßnahmenplan E2neu

1. Einleitung

1.1 Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung

Die Gemeinde Klüsserath befindet sich in der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße und liegt im nordöstlichen Bereich im Landkreis Trier-Saarburg. Aufgrund der attraktiven Lage der Ortsgemeinde Klüsserath im Moselland und der nahen Anbindung an die Stadt Trier besteht eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken. Um dieser Nachfrage nachzukommen, hat die Gemeinde nordwestlich der Ortslage Klüsserath den Bebauungsplan "Vorderer Flur II" aufgestellt, der im Mai 2017 genehmigt wurde.

Mittlerweile ist das ca. 3,9 ha große Baugebiet größtenteils bebaut.



Abbildung 1 Darstellung des Plangebietes

Als externe Kompensationsmaßnahme für das Baugebiet war u. a. die Entwicklung von Offenland auf fünf Flurstücken (Flur 25, Flurstücke Nr. 118, 119, 120, 121, 122) in der Gemarkung Klüsserath vorgesehen (externe Kompensationsmaßnahme E2). Bei der geplanten Umsetzung stellte sich heraus, dass diese Flächen mittlerweile aufgeforstet wurden und die Maßnahme damit nicht mehr umsetzbar ist. Um die Umweltauswirkungen durch die Erschließung des Baugebietes vollständig zu kompensieren, wird daher eine alternative Kompensationsmaßnahme festgelegt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Vorderer Flur II" beinhaltet die Festlegung und Darstellung der neuen Kompensationsmaßnahmen.

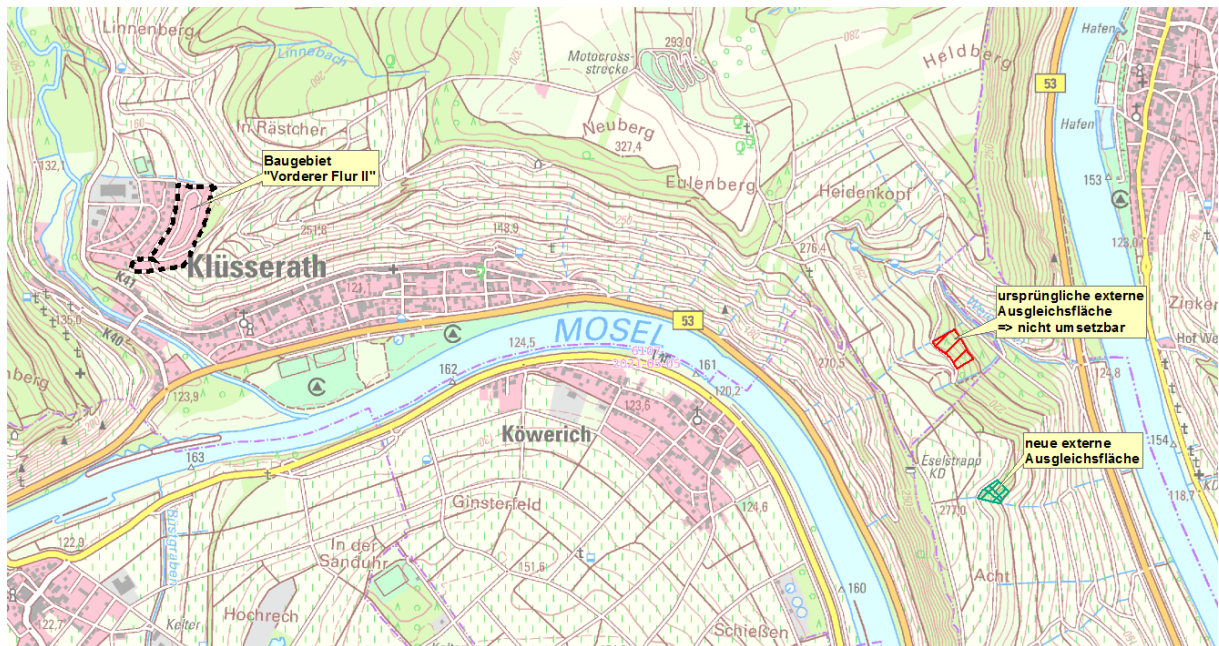


Abbildung 2 Ursprüngliche und neue externe Kompensationsfläche

Die alternative Kompensationsfläche liegt in der Gemeinde Trittenheim und beinhaltet die Flurstücke Nr. 63, 64 und 65 (Flur 2, Gemarkung Trittenheim). Sie haben eine Gesamtgröße von 5 434 m².

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage des Umweltberichtes zum genehmigten Bebauungsplan "Vorderer Flur II" verbal-argumentativ sowie flächenbezogen. Die Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung ist in Anhang 1.1 tabellarisch sowie im Konflikt- und Maßnahmenplan (Anhang 1.3) dargestellt.



Schutzgebiete

Die neue Kompensationsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz".

Die Schutzkategorien

- Nationalpark
- Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Biosphärenreservat
- Geschützte Landschaft
- Naturschutzgebiet
- Naturpark

sind **nicht betroffen**.

Ebenfalls kommen im Bereich der Kompensationsfläche **keine**

- FFH-Lebensraumtypen
- Naturdenkmäler
- geschützte Landschaftsbestandteile

vor.

Biotope des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz sind ebenfalls nicht direkt betroffen. Nordöstlich an das Flurstück Nr. 63 schließt sich das kartierte Biotop "Gebüsche nördlich Trittenheim" (BT-6107-1415-2010) an, das zum "Biotopkomplex nördlich Trittenheim zwischen Eulenberg und Blasberg" (BK-6107-0231-2010) gehört.

Gemäß BNatSchG vom 18.08.2021 fallen nun auch Trockenmauern unter den pauschalen Schutz des § 30. Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf den Änderungsbereich der Kompensationsmaßnahme E2neu. In diesem Bereich sind keine geschützten Biotope vorhanden.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Baugebietes in Klüsserath wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Vorderer Flur II2 umfassend erläutert.

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich daher ausschließlich auf die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgelegten neuen Kompensationsmaßnahmen.

2.1 Bestandsaufnahme

Naturräumliche Gegebenheiten

Die Kompensationsfläche befindet sich - wie der südliche Teil des Baugebietes - im Landschaftsraum "Neumagener Moselschlingen" (250.30) der naturräumlichen Großlandschaft "Moseltal" (25).

Relief/Geologie

Die Kompensationsfläche liegt an einem von Westen nach Osten hin abfallenden Moselhang zwischen der Moselschleife bei Trittenheim.

Der geologische Untergrund wird gebildet von Hunsrückschiefer i. e. S. (umfasst Bornhofen-, Altlay-, Sauerthal-, Bornich-, Kaub-, Zerf-Schichten, Mayen-Hunsrück-Schiefer) aus dem Devon/Unterdevon/Unterems. Er beinhaltet Ton- und Siltstein mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandstein.

Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation/HPNV

Im Bereich der Kompensationsfläche würde sich unter natürlichen Bedingungen ein Hainsimsen-Buchenwald/*Luzulo-Fagetum* (BAb) in einer relativ reichen Ausbildung entwickeln.

Aktuelle Flächennutzung

Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um aufgegebene Weinbergflächen, die aufgrund fehlender Pflege teilweise stark verbuscht sind.

Schutzgut Mensch

Die Weinbergbrachen haben für das Schutzgut Mensch keine Bedeutung.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Weinbergbrachen haben generell Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die geplante landespflegerische Maßnahme dient der Aufwertung und dauerhaften Offenhaltung der Fläche und damit dem Erhalt des Lebensraumes.



Schutzgut Boden

Die Bodenart ist im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau nicht erfasst. Es handelt sich aber um Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt.

Die Radonkonzentration liegt bei 46 kBq/m³, das Radonpotenzial bei 38,6 und damit im mittleren Bereich.

Schutzgut Wasser

Der Bereich um Klüsserath und Trittenheim wird durch die Mosel dominiert. Die Kompensationsfläche liegt auf dem Hang zwischen den beiden Armen der Trittenheimer Moselschlinge. Südlich der Fläche verläuft ein namenloser Graben, der vom Hang in die Mosel führt.

Bestehende oder geplante Wasserschutzgebiete sind von der Fläche nicht betroffen.

Gemäß den Informationen des Geoportals Wasser der Wasserwirtschaftsverwaltung von Rheinland-Pfalz herrscht im Plangebiet eine Grundwasserneubildung von 75 mm/a bis 100 mm/a. Hinsichtlich der Grundwasserlandschaft gehört das Plangebiet zu Devonischen Schiefern und Grauwacken.

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Klüsserath ist gemäßigt, aber warm. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge in Klüsserath. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Die effektive Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger ist Cfb. In Klüsserath herrscht im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 9,8 °C. Innerhalb eines Jahres gibt es durchschnittlich 653 mm Niederschlag.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich auf dem Hang zwischen der Trittenheimer Moselschlinge. Die Landschaft ist neben der Mosel als dominierendem Landschaftsbestandteil von Weinbergen geprägt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Kompensationsmaßnahmen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

2.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wurden mehrere alternative Kompensationsmaßnahmen geprüft, die jedoch aufgrund zu geringer Größe oder fehlender Verfügbarkeit nicht umgesetzt werden konnten.

Die nun vorgesehene Kompensationsfläche liegt in unmittelbarer Nähe der ursprünglichen Maßnahmenfläche und ist im Eigentum der Verbandsgemeinde. Sie entspricht des Weiteren der Zielsetzung der ursprünglichen Maßnahme.



2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Als landespflegerische Maßnahme ist die verbuschte Weinbergbrache in Offenland mit extensiver Nutzung umzuwandeln. Es ist eine Entbuschung der stark verbuschten Teilgebiete dieser Flächen durchzuführen. Ökologisch hochwertige Einzelbäume werden erhalten.

Ohne diese vorgesehene Pflegemaßnahme würden die Flächen immer stärker verbuschen und sich im Laufe der Zeit eine Gehölzfläche entstehen. Der Lebensraum der Offenlandarten würde verloren gehen.



3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Seit 2021 hat die Eingriffsbewertung auf Grundlage der Landeskompensationsverordnung bzw. des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu erfolgen. Die Bauleitplanung war davon erst einmal ausgenommen. In einem Informationsschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 20.01.2022 wird die Anwendung nun auch in Bauleitverfahren dringend empfohlen.

Bei der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes geht es um den flächenmäßigen Ersatz einer Kompensationsmaßnahme. Die vorgesehenen Pflegemaßnahmen werden analog zur ursprünglichen Fläche festgelegt, finden nur auf anderen Flurstücken statt. Demnach erfolgt die Bilanzierung entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan "Vorderer Flur II" in einem flächenmäßigen und verbalargumentativen Ansatz.

3.1 Landespflegerische Kompensationsmaßnahme

Die im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Vorderer Flur II" festgelegte Maßnahme E1 (Entwicklung von Offenland/dauerhafte extensive Nutzung in der Gemarkung Klüsserath) hat weiterhin Bestand und wird seit 2021 umgesetzt.

Die Maßnahme E2 auf den Flurstücken Nr. 118, 119, 120, 121, 122 (Flur 25, Gemarkung Klüsserath) sah die Entwicklung von Offenland bzw. eine dauerhafte extensive Nutzung der verbuschten Weinbergbrachen vor. Diese Maßnahme ist aufgrund der Aufforstung der Fläche nicht mehr umsetzbar.

Es wird daher die neue Maßnahme E2neu festgelegt und in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festgesetzt.

E2neu Entwicklung von Offenland/dauerhafte extensive Nutzung in der Gemarkung Trittenheim

Tabelle 1 Externe Kompensationsmaßnahme E2neu

Gemarkung Trittenheim (2581)			
Flur	Flurstücksnummer	aktuelle Nutzung	Fläche [m²]
2	63	verbuschte Weinbergbrache	2 296
2	64	verbuschte Weinbergbrache	1 113
2	65	verbuschte Weinbergbrache	2 025
Summe			5 434

Die Flächen sind in Offenland mit extensiver Nutzung umzuwandeln. Es ist eine Entbuschung in stark verbuschten Teilgebieten dieser Flächen durchzuführen. Ökologisch hochwertige Einzelbäume sind innerhalb dieser Flächen zu erhalten.



Pflege:

- Es ist eine 1- bis 2-schürige Mahd pro Jahr durchzuführen und das anfallende Mahdgut ist abzutransportieren.
- Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung
- Initialansaat mit 5 g/m² von RSM 8.1/Biotopentwicklung

Die Artenschutzmaßnahmen A1 und A2 (siehe nächstes Kapitel) können auf diesen Maßnahmenflächen umgesetzt werden.

Durch den Ersatz der Maßnahme E2 durch die neue Kompensationsmaßnahme E2neu kann der Eingriff komplett kompensiert werden (siehe Bilanzierungstabelle im Anhang 1.1).

3.2 Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich Artenschutzes

A1 Installation von Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel

Für die entfallenden Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel (vorwiegend die brachgefallene Gartenparzelle betreffend) müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld, vorlaufend zur Fällung der Bäume im Plangebiet, Ersatznisthilfen geschaffen werden. Es sind vorsorglich insgesamt sieben Nisthilfen in den Kompensationsflächen oder im Plangebiet anzubringen.

Im Einzelnen sind für baumhöhlenbrütende Vögel zwei Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm (beispielsweise Schwegler Nisthöhle 1B 26 mm), zwei Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm (beispielsweise Schwegler Nisthöhle 1B 32 mm), eine Halbhöhle (z. B. Strobel Mardersichere Universalnisthöhle Nr. 810), ein Starenkasten (beispielsweise Strobel Starenkasten Nr. 314) und eine Spechthöhle (beispielsweise Schwegler Spechthöhle 1SH) zu installieren.

A2 Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Bezüglich der Entfernung der brachgefallenen Gartenparzelle mit einem geringeren Potenzial für Fledermäuse sind vorsorglich als Ausgleich für Verluste von Strukturen Ersatzquartiere im funktionalen Umfeld zu schaffen. Es sind insgesamt acht Ersatzquartiere vorlaufend zur Fällung der Bäume (Entfernung der brachgefallenen Gartenparzelle) im Plangebiet oder in den Kompensationsflächen anzubringen.

Es sind mindestens vier Höhlenquartiere, wie beispielsweise Fledermaushöhle 1 FD der Firma Schwegler und vier Spaltenquartiere, wie z. B. Fledermausflachkasten Nr. 120 der Firma Strobel, anzubringen.

3.3 Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter

Die vorgesehene landespflegerische Maßnahme stellt eine Kompensationsmaßnahme dar, die dem Ausgleich des Eingriffes im Baugebiet dient. Sie wirkt sich positiv auf alle Schutzgüter aus. Insbesondere die Arten- und Lebensgemeinschaften werden durch die dauerhafte Offenhaltung und damit Erhaltung der Habitate stabilisiert. Der Boden wird aufgelockert und der Wasserhaushalt belebt.



4. Zusätzliche Angaben

4.1 Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

BAUGESETZBUCH/BAUGB (2020): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (2007) vom 16.02.2005 BGBl. S. 258 (896) - Stand: zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 BGBl. I, S. 95.

BUNDEBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2021): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege i. d. F. vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2021): Kartenviewer. Bodenarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2021): Kartenviewer. Geologische Übersichtskarten.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ/LFUG (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Trier-Saarburg. Rheinland-Pfalz. Mainz.

LANIS - LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (2015): Datenabfrage Naturschutzgebiete, § 30 Biotope.

MINISTERIUM KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2022): Geoportal Wasser. Trinkwasserschutzgebiete im Bereich Klüsserath/Trittenheim. Rheinland-Pfalz. Internet: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>.

UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2017): Gesetz in der Fassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert am 11.02.2017 durch Art. 4 G vom 04.08.2016.

VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH AN DER RÖMISCHEN WEINSTRASSE (2014): Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Schweich an der römischen Weinstraße, erarbeitet durch Bachtler, Böhme und Partner. Schweich/Kaiserslautern.

WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2021): Gesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

Insgesamt sind keine Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen und der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Kompensationsmaßnahme ist durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen. Mindestanforderung ist hier ein Screening zur Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Wenn die vorgesehene Effizienz der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht wird, ist gegebenenfalls eine Nachsteuerung erforderlich.



5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um der Nachfrage nach Bauland nachzukommen, hat die Gemeinde Klüsserath den Bebauungsplan "Vorderer Flur II" aufgestellt, der im Mai 2017 genehmigt wurde. Daraufhin begann die Erschließung und Bebauung des 3,9 ha großen Baugebietes.

Als externe Kompensationsmaßnahme für das Baugebiet war u. a. die Entwicklung von Offenland auf fünf Flurstücken (Flur 25, Flurstücke Nr. 118, 119, 120, 121, 122) in der Gemarkung Klüsserath vorgesehen (externe Kompensationsmaßnahme E2). Bei der geplanten Umsetzung stellte sich heraus, dass diese Flächen mittlerweile aufgeforstet wurden und die Maßnahme damit nicht mehr umsetzbar ist. Um die Umweltauswirkungen durch die Erschließung des Baugebietes vollständig zu kompensieren, wird daher im Bebauungsplan "Vorderer Flur II, 1. Änderung" eine neue Kompensationsmaßnahme festgelegt.

Als Ersatz für die o. g. Flurstücke mit einer anrechenbaren Größe von 7 000 m² wird nun auf den Flurstücken Nr. 63, 64 und 65 in der Gemarkung Trittenheim die Kompensationsmaßnahme E2neu mit einer Gesamtgröße von 5 434 m² umgesetzt.

Vorgesehen ist - analog zur ursprünglichen Maßnahme - die Entwicklung von Offenland bzw. eine dauerhafte extensive Nutzung der Weinbergbrachen.

Mit der Maßnahme E2neu finden Kompensationsmaßnahmen auf 22 491 m² statt. Damit kann der durch die Bebauung des Baugebietes "Vorderer Flur II" entstandene Eingriff in Höhe von 21 533 m² vollständig kompensiert werden (siehe Bilanzierungstabelle im Anhang 1.2).



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Januar 2023

Dipl.-Geogr. T. Lür



Anhang 1 Abarbeitung Eingriffsregelung



Anhang 1.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung
(Änderungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Vorderer Flur II" sind rot markiert)



Art des Eingriffes/Auswirkungen	Fläche/ Anzahl	Maßnah- men-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche/ Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Land- schaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur/ Sachgüter
Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft Schutzgut Mensch (K1): - leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen, geringfügiger Anstieg der Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen (Hauptzufahrt über "Auf Krain" im Südwesten) Schutzgut Tiere und Pflanzen (K2): - Inanspruchnahme von intensiv genutzter Wiese, überwiegend Weinbergflächen sowie eine stark verbuschte Gartenparzelle, die alle als Teil-Lebensräume für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (ökologisch hochwertige Biotope sind nicht betroffen). - Abwanderung der Tierarten auf angrenzende Flächen ist weiterhin möglich. Schutzgut Boden (K3): - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung. Schutzgut Wasser (K4): - Minimierung der Grundwasserneubildungsrate - Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses Schutzgut Klima/Luft (K5): - vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen - Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche (unmittelbare Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten ist nicht betroffen) - geringe Einschränkung der Kaltluftproduktion und daraus resultierend Verringerung der Kaltluftanreicherung des Gebietes "Vorderer Flur" Schutzgut Landschaft (K6): - Erweiterung des Siedlungsgebietes - Bebauung des landschaftsbildprägenden Hangs Wechselwirkungen (K7): - Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.			Landespflegerische Maßnahmen im Gebiet:								
		M1	Schutz des Bodens - Verdichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. - Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren.	-	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen
		M2	Verwendung versickerungsfähiger Materialien - Befestigung von internen Verkehrsflächen und Stellplätzen soll durch versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) erfolgen.	-	Keine Aufwertung	Keine Aufwertung	Teilweise Aufwertung	Teilweise Aufwertung	Teilweise Aufwertung	Keine Aufwertung	Keine Aufwertung
		M3	Begrünung der einzelnen Privatgrundstücke - Privatgrundstücke sind mit mindestens einem Baum der Artenliste A oder B zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. - 5 % der Grundstücke sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen. - Die Begrünung der Grundstücke ist bis spätestens einem Jahr nach Bezug der Gebäude vorzunehmen.	2 463 m²	Die Bepflanzung erhöht die Attraktivität des Gebietes. Das Baugebiet gliedert sich damit besser in die Umgebung ein. Gleichzeitig wird durch die Gehölzpflanzungen im Süden ein Siedlungsabschluss geschaffen.	Die Gehölze und Sträucher dienen als Lebensraum- bzw. Trittstein-Biotop. Die Ein- und Begrünung stellt einen neuen Lebensraumbereich für die dort lebenden Fleddermaus- und Vogelarten sowie weiterer Arten dar.	Die Gehölzpflanzungen dienen der Auflöckerung und Verbesserung des Bodens und unterstützen die Bodenbildung durch zusätzlichen Streueintrag (gegenüber aktueller Verdichtung der oberflächennahen Schichten).	Die Pflanzung von Gehölzen dient der Verbesserung des Bodens und damit auch der vertikalen Bodenwasser-Austauschvorgänge.	Als Kompensationsmaßnahmen wurden sauerstoff- und wasserdampfproduzierende Gehölze innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen durch die Maßnahmen M3 bis M7. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (M2) wirkt sich ebenfalls positiv auf das Klimapotenzial aus.	Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen der Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes.	Keine Auswirkungen
		M4	Eingrünung im Norden (Fläche Nr. 1) - Im nördlichen Randbereich des Plangebietes sollen mindestens sechs Bäume 2. Ordnung der Artenliste B gepflanzt werden. - Des Weiteren sind mindestens 130 Sträucher (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D in dargestellten Abständen zu pflanzen. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	1 796 m²							
		M5	Innere Begrünung im Südosten (Fläche Nr. 2) - Im südöstlichen Bereich des Plangebietes sollen mindestens 16 Bäume 2. Ordnung der Artenliste B gepflanzt werden. - Des Weiteren sind mindestens 90 Sträucher (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D zu pflanzen. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	2 256 m²							



Art des Eingriffes/Auswirkungen	Fläche/ Anzahl	Maßnah- men-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche/ Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Land- schaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur/ Sachgüter
Bruttobauland	39 402 m²	M6	Eingrünung im Süden (Fläche Nr. 3) - Auf dieser Fläche sollen mindestens acht Bäume 2. Ordnung der Artenliste B gepflanzt werden. - Des Weiteren sind mindestens 260 Sträucher (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D zu pflanzen. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	692 m²	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Nettobauland	29 838 m²										
Eingriffe durch:		M7	Streuobstwiese mit Gehölzstrukturen (Fläche Nr. 4) - Auf der Fläche des südwestlichen Randbereiches des Plangebietes sollen mindestens 3 Bäume 2. Ordnung der Artenliste B gepflanzt werden. - Auf den restlichen Flächen ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.	2 634 m²							
- Verkehrsflächen (vollversiegelte Flächen sind Straßen/Wege und Parkplätze)	4 482 m²										
- Bebauung Wohngebiet GRZ 0,6 inklusive Nebenanlagen SO Ferienhäuser	17 051 m²										
- zusätzliche Entfernung von Gehölzen im Plangebiet	(2 492 m²)	M8	Regenwasserbewirtschaftung - Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser soll durch bauliche und technische Maßnahmen möglichst auf den Grundstücken zurückgehalten werden. - Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist, wenn möglich, als Brauchwasser zu verwenden. - Das darüber hinaus anfallende Oberflächenwasser ist auf naturnah anzulegenden Versickerungsbecken/Mulden bzw. Regenwasserleitungen im Bereich der angrenzenden Grünstreifen sowie auf der nordwestlich geplanten Regenwasserbewirtschaftungsfläche zurückzuhalten bzw. versickern.	keine	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung	teilweiser Erhalt/ keine wesentliche quantifizierbare Aufwertung	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung Schaffung von Versickerungsfläche zur weitgehenden Erhaltung naturnaher Stoffkreisläufe	Schaffung von Versickerungsfläche zur weitgehenden Erhaltung naturnaher Stoffkreisläufe	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung (sehr kleinräumig positive Effekte durch Verdunstung)	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen
GESAMTVERSIEGELUNG/EINGRIFF	21 533 m²	M9	<u>Erhalt von ökologisch hochwertigen Einzelbäumen</u>	4 St.	Erhalt von landschaftsbildprägenden Strukturen	Erhalt von Teilhabitat/Habitat	Erhalt/ keine Aufwertung	Erhalt/ keine Aufwertung	Erhalt/ keine Aufwertung	Erhalt von landschaftsbildprägenden Strukturen	Keine Auswirkungen
		V1	<u>Individuenschutz von Hecken-/Strauch- und Baumbrittern (Vermeidungsmaßnahme Vögel)</u> Die Gehölze im Plangebiet müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02., gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbritenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.								
		V2	<u>Individuenschutz von Bodenbrütern (Vermeidungsmaßnahme Vögel)</u> Die Vegetation im Plangebiet muss in der Bauzeit im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. immer kurz gehalten werden. Damit wird verhindert, dass es zu einer Brut von Bodenbrütern kommt. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für bodenbrütende Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.								
		V3	<u>V3 Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren in Gehölzen</u> Die Gehölze im Plangebiet müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02., gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Fledermäuse in Sommerquartieren in Gehölzen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.								



Art des Eingriffes/Auswirkungen	Fläche/ Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche/ Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Land- schaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur/ Sachgüter
		E1/E2	Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes Entwicklung von Offenland/extensive Nutzung in der Gemarkung Klüsserath - Auf Flächen (stark verbuschte Weinbergbrachen, teilweise vorhandene Wiesenbereiche und Gehölzbestände) in der Gemarkung Klüsserath sollen die folgenden Flächen extensiviert werden. Aufgrund der teilweise vorhandenen ökologischen Wertigkeit dieser Flächen wird insgesamt ein Faktor von 0,7 angesetzt. In Teilbereichen sind ökologisch hochwertige Gehölze zu erhalten. - Gemarkung Klüsserath, Flur 4, Flurstücksnummer 278, 279, 280 und Flur 25, Flurstücksnummer 118, 119, 120, 121, 122 Pflege mit folgenden Auflagen: - 1- bis 2-schürige Mahd - Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung Initialansaat mit 5 g/m² von RSM 8.1/Biotopentwicklung	Gesamtfläche: 20 309 m² 10 309 m² Anrechnungsfaktor 0,7 = 14 216 m² 7 216 m²	Keine Aufwertung	Die Standortbedingungen werden für naturnahe Lebensgemeinschaften deutlich verbessert. Es wird ein Anrechnungsfaktor von 0,7 wegen einer bestehenden ökologischen Wertigkeit der Flächen angesetzt.	Natürliche stoffliche Bodenprozesse werden gefördert.	Keine wesentliche Aufwertung	Keine wesentliche Aufwertung	Keine wesentliche Aufwertung	Keine Aufwertung
		E2 neu	Entwicklung von Offenland/extensive Nutzung in der Gemarkung Trittenheim - Auf Flächen (verbuschte Weinbergbrachen) in der Gemarkung Trittenheim sollen die folgenden Flächen extensiviert werden. In Teilbereichen sind ökologisch hochwertige Gehölze zu erhalten. - Gemarkung Trittenheim, Flur 2, Flurstücksnummern 63, 64, 65 Pflege mit folgenden Auflagen: - 1- bis 2-schürige Mahd - Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung - Initialansaat mit 5 g/m² von RSM 8.1/Biotopentwicklung	5 434 m²							
		A1	Installation von Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel - Für die entfallenden Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel (vorwiegend die brachgefallene Gartenparzelle betreffend) müssen an geeigneter Stelle im funktionalen Umfeld, vorlaufend zur Fällung der Bäume im Plangebiet, Ersatznisthilfen geschaffen werden. Es sind vorsorglich insgesamt 7 Nisthilfen in den Kompensationsflächen oder im Plangebiet anzubringen. - Im Einzelnen sind für baumhöhlenbrütende Vögel zwei Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm (beispielsweise Schwegler Nisthöhle 1B 26 mm), zwei Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm (beispielsweise Schwegler Nisthöhle 1B 32 mm), eine Halbhöhle (z. B. Strobel Mardersichere Universalnisthöhle Nr. 810), ein Starenkasten (beispielsweise Strobel Starenkasten Nr. 314) und eine Spechthöhle (beispielsweise Schwegler Spechthöhle 1SH) zu installieren.	(7 St. Nisthilfen)							



Art des Eingriffes/Auswirkungen	Fläche/ Anzahl	Maßnah- men-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche/ Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Land- schaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur/ Sachgüter
		A2	Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse - Bezüglich der Entfernung der brachgefallenen Gartenparzelle mit Potenzial für Fledermausquartiere sind vorsorglich als Ausgleich für Verluste von Quartierstrukturen (Höhlenbäume, Efeu an Bäumen, Rindenspalten) Ersatzquartiere im funktionalen Umfeld zu schaffen. Es sind insgesamt 8 Ersatzquartiere vorlaufend zur Fällung der Bäume/Entfernung der brachgefallenen Gartenparzelle im Plangebiet in den Kompensationsflächen oder im Plangebiet anzubringen. - Es sind mindestens vier Höhlenquartiere, wie beispielsweise Fledermaushöhle 1 FD der Firma Schwegler und 4 Spaltenquartiere, wie z. B. Fledermausflachkasten Nr. 120 der Firma Strobel anzubringen.	8 St. Ersatzquartiere	Keine Aufwertung	Es werden für Fledermäuse gezielte Ersatzhabitate hergestellt (8 Stück Ersatzquartiere). Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten damit nicht ein.	Keine Aufwertung	Keine Aufwertung	Keine Aufwertung	Keine Aufwertung	Keine Aufwertung
Gesamt anrechenbare Neuversiegelung/Entfernung von Gehölzen durch geplantes bauliches Vorhaben	21 533 m²		Anrechenbare Kompensationsmaßnahmen	24 057 m² 22 491 m²							
Zusammenfassung: Durch die Bebauung kommt es zur Neuversiegelung, die nicht durch Entsiegelungen ausgeglichen werden kann. Durch die im Plangebiet vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen wird das Bodenmilieu verbessert und damit das Boden- und Wasserpotenzial aufgewertet. Für Tiere entstehen neue Lebensräume, der Eingriff in das Landschaftsbild wird dadurch minimiert. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um den Eingriff zu kompensieren. Es finden daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes statt. Es wird neuer Lebensraum für Tiere geschaffen und der Boden- und Wasserhaushalt aufgewertet. Insgesamt können durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert werden.											



Anhang 1.2 Externer Maßnahmenplan E2neu